

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 17. November 2016**

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

A. Problem

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. Von der damit gegebenen Möglichkeit, den Bereich Ladenschluss in eigener Verantwortung zu gestalten, wurde durch das seit 1. April 2007 geltende Bremische Ladenschlussgesetz Gebrauch gemacht. Das Bremische Ladenschlussgesetz war zunächst bis zum 31. März 2012 befristet.

Durch Beschluss der Bremischen Bürgerschaft ist im Jahr 2012 die grundsätzliche Befristung des Bremischen Ladenschlussgesetzes aufgehoben worden. Die §§ 9a „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ und 10 „Weitere Verkaufssonntage“ wurden mit einigen Änderungen auf weitere fünf Jahre bis zum 31. März 2017 befristet. Aufgrund dieser Befristung ist nunmehr eine erneute Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes erforderlich.

Hintergrund:

Im Jahr 2009 wurde, um der zunehmenden touristischen Entwicklung und den veränderten Bedürfnissen der Besucherinnen und Besucher im Gebiet um den alten Hafen in Bremerhaven gerecht zu werden, das Bremische Ladenschlussgesetz aus dem Jahr 2007 geändert. Durch die Änderung wurden die Ausflugsorte Schnoor, Böttcherstraße und Fischereihafen von Bremerhaven abschließend in § 9 des Bremischen Ladenschlussgesetzes geregelt. Den genannten Ausflugsorten wurde das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven (Mediterraneo) hinzugefügt. Dieses Gebiet kann durch die Kombination von Zoo am Meer, Auswandererhaus, Schifffahrtsmuseum, Museumshafen und Klimahaus als Ausflugsort mit besonders starkem Fremdenverkehr betrachtet werden.

Nach § 9a darf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven an maximal 20 Sonntagen ein erweitertes Warenangebot, welches „für die touristische Nutzung von Bedeutung ist“, verkauft werden. Dies sind nach der entsprechenden Rechtsverordnung Nahrungs- und Genussmittel, Bücher und Schreibwaren, Bekleidung und Schmuck, Kleingeräte der Informations- und Kommunikationstechnik, Sportausrüstung und Spielwaren, Drogerieartikel, Sehhilfen, Kunstgegenstände und Bilder, Briefmarken, Münzen, Deko- und Geschenkartikel sowie Waren, die für die touristische Destination „Havenwelten Bremerhaven“ kennzeichnend sind.

Gemäß § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes können der Senat für die Stadtgemeinde Bremen bzw. der Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen eine Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen pro Verkaufsstelle freigeben.

Im Jahr 2012 wurden bei der Entfristung des übrigen Bremischen Ladenschlussgesetzes Korrekturen in den §§ 9a und 10 vorgenommen:

Durch die Änderung der Überschrift des § 9a von „Zusätzlicher Verkauf in Ausflugsorten“ in „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ wurde der betroffene Ausflugsort konkreter beschrieben. Hierdurch wurde deutlich gemacht, dass diese Ausnahme auch zukünftig nur für dieses Gebiet gilt.

Des Weiteren wurde die Anzahl der Öffnungen in dem Gebiet auf insgesamt maximal 20 Sonn- und Feiertage begrenzt. Davor waren es 20 Sonn- und Feiertage nach § 9a; plus evtl. 4 Sonn- und Feiertage nach § 10. Durch diese Reduzierung wurde das Ausnahme-Regel-Verhältnis von verkaufsoffenen und verkaufsfreien Sonn- und Feiertagen im „Mediterraneo“ nachjustiert.

Gleichzeitig wurde die bisher in Bremen geübte und bewährte Praxis der Bündelung und Koordinierung der Vorschläge für die Sonn- und Feiertagsöffnungen durch die zuständigen Einzelhandelsverbände in § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes aufgenommen.

Die §§ 9a „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ und 10 „Weitere Verkaufssonntage“ wurden wiederum auf fünf Jahre befristet. Hierdurch sollte die Möglichkeit geschaffen werden, nach Ablauf von fünf Jahren die Auswirkungen zu beurteilen.

B. Lösung

Die Lösung ergibt sich aus dem beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes mit Begründung, wonach die §§ 9a und 10 erneut um drei Jahre bis zum 31. März 2020 befristet werden sollen.

Aufgrund verschiedener Anregungen soll entgegen einer ursprünglich geplanten Entfristung eine nochmalige Befristung der §§ 9a und 10 um weitere drei Jahre erfolgen, um die Diskussionen und Erkenntnisse aus dem geplanten Branchendialog abzuwarten. Die Bremer Regierungskoalition hat sich im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, gemeinsam mit Gewerkschaften und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern einen Branchendialog zu führen, der die Situation der Beschäftigten im Einzelhandel zum Gegenstand hat. Der Dialog wird derzeit vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vorbereitet und beginnt voraussichtlich im 1. Quartal 2017.

Ein erneutes Verfahren zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes ist dann ggf. im Herbst 2019 vorzubereiten.

Die Ausnahmeregelung des § 9a trägt der touristischen Bedeutung der Hafenwelten bei steigenden Tourismuszahlen in Bremerhaven Rechnung. Die Anzahl der Tagestouristinnen und -touristen und der Übernachtungsgäste in Bremerhaven ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Durch die Hafenwelten ist ein touristisches Zentrum mit vielen Attraktionen wie Klimahaus, Auswandererhaus, Schifffahrtsmuseum, Museumshafen und Atlantic Hotel Sail City entstanden.

Auch im Vergleich zu den niedersächsischen Küsten- bzw. Ausflugsorten liegt hier eine Ausnahmeregelung vor, die mit den maximal 20 Sonntagsöffnungen moderat auf die Belange des gestiegenen Fremdenverkehrs in Bremerhaven reagiert. Durch die enge räumliche Begrenzung steht der allgemeine Schutz der Sonn- und Feiertage auch weiterhin im Vorder-

grund. Entgegen geäußerter Befürchtungen wurde und wird eine räumliche Ausweitung in Bremerhaven bzw. die Ausweisung anderer Gebiete in Bremen oder Bremerhaven als Ausflugsorte von keiner Seite angestrebt.

Für die Ausnahmeregelungen nach § 10 haben sich durch die Rechtsprechung zu Sonntagsöffnungen Bewertungskriterien entwickelt. Veranstaltungen, die Anlass für eine Ausnahme gemäß § 10 Bremisches Ladenschlussgesetz sein sollen, müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Überregionale Bedeutung der Veranstaltung
- Märkte bzw. Messen gemäß § 68 bzw. § 64 Gewerbeordnung oder „ähnliche Veranstaltungen“
- Erwartung eines beträchtlichen Stromes von Besucherinnen und Besuchern
- Der Strom an Besucherinnen und Besuchern muss durch die Veranstaltung selbst ausgelöst werden
- Geschäftliche Nutzung des Stromes von Besucherinnen und Besuchern durch den örtlichen Einzelhandel
- Räumliche Abgrenzung (unter Berücksichtigung des Stromes von Besucherinnen und Besuchern)
- Die Veranstaltung muss an dem betreffenden Sonn- oder Feiertag stattfinden

Darüber hinaus hat sich auf Grundlage eines zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bremischen Evangelischen Kirche, des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen, des Einzelhandelsverbandes Nordsee Bremen e.V. (jetzt Handelsverband Nordwest e.V.) sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales beschlossenen Konzeptes für die Stadtgemeinde Bremen eine konsensuale Durchführung von Öffnungen an 9 Sonntagen mit insgesamt 15 Veranstaltungen entwickelt, die sich bewährt hat. Die betreffenden Tage werden nach Prüfung der Voraussetzungen für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen vom Senat durch Rechtsverordnung freigegeben.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven entscheidet der Magistrat nach den oben genannten Kriterien über die Sonntagsöffnungen nach § 10.

Der Arbeitsschutz der Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen wird durch § 13 des Ladenschlussgesetzes gewährleistet, der Regelungen zur Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen, zu beschäftigungsfreien Tagen und zur Nacharbeit enthält.

C. Alternativen

Entfällt.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Es ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Da im Einzelhandel mehr Frauen als Männer als Verkaufspersonal beschäftigt sind, sind Frauen durch die Veränderungen zahlenmäßig stärker betroffen. Frauen, die den größeren Teil der Arbeitsplätze im Einzelhandel belegen, müssen freiwillig entscheiden können, ob sie an den Sonntagen arbeiten wollen. Bei der Ausgestaltung der erweiterten Öffnungszeiten muss die Einhaltung der Schutzvorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beachtet werden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Folgende Institutionen und Verbände wurden um eine Stellungnahme zu einer geplanten Entfristung der §§ 9a und 10 Bremisches Ladenschlussgesetzes gebeten.

- Arbeitnehmerkammer Bremen
- Bremische Evangelische Kirche
- CGB Christlicher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Bremerhaven
- Handelskammer Bremen (IHK für Bremen und Bremerhaven)
- Handelsverband Nordwest e.V.
- Gesamtverband der Katholischen Kirchen in Bremerhaven
- Katholisches Büro in Bremen
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Äußerungen liegen von der Arbeitnehmerkammer Bremen, der Bremischen Evangelischen Kirche, vom Christlichen Gewerkschaftsbund, vom Deutschen Gewerkschaftsbund, vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis, von der Handelskammer, vom Handelsverband Nordwest e.V. sowie vom Katholischen Büro in Bremen vor.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** betont die herausragende gesellschaftliche Bedeutung des Sonntagsschutzes nach Art. 140 Grundgesetz und Art. 55 der Bremischen Landesverfassung. Es wird kritisiert, dass keine objektiven Daten über die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Mediterraneo vorliegen. Eine Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen für den Einzelhandel sei bisher nicht realisiert werden.

Bzgl. der Sonntagsöffnungen nach § 10 wird hinterfragt, ob - auch angesichts aktueller Rechtsprechung - die stattfindenden Veranstaltungen ausreichende Anlässe für eine Öffnung darstellen. Eine Entfristung der §§ 9a und 10 wird daher abgelehnt und angeregt, das Thema Sonntagsöffnungen und Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen im Branchendialog aufzugreifen.

Auch die **Arbeitnehmerkammer Bremen** hinterfragt eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten seit der Einführung des § 9a im Jahr 2009 und kritisiert, dass keine Daten darüber vorliegen, ob die Beschäftigten im Mediterraneo tariflich bezahlt werden. Eine Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen für den Einzelhandel sei bisher nicht realisiert worden. Die Entfristung des § 9a wird deshalb abgelehnt. Gleichzeitig wird eine Ausweitung der Regelung und Ansprüche anderer Einzelhändler auf Sonntagsöffnungen außerhalb des Tourismusgebietes befürchtet und sich dafür ausgesprochen, das Warenangebot dem reduzierten Warenangebot des Schnoor und des Fischereihafens in Bremerhaven anzugleichen.

Hinsichtlich des § 10 fordert die Arbeitnehmerkammer eine Reduzierung der Sonntagsöffnungen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen und eine Beschränkung auf Anlässe, die über eine „überregionale Strahlkraft“ verfügen. Eine Umsatzsteigerung könne nur mit einer entsprechenden Attraktivität der Veranstaltung erreicht werden.

Es wird angeregt, das Thema Sonntagsöffnungen und damit verbundene finanzielle Umsätze im Branchendialog aufzugreifen.

Wie unter Punkt B. (Lösung) beschrieben wurden die Anregungen bzgl. des Branchendialoges aufgegriffen. Es soll nunmehr eine Verlängerung der betroffenen Paragraphen um zunächst drei Jahr erfolgen um die Erkenntnisse aus dem Dialog abzuwarten.

Eine Ausweitung des von § 9a betroffenen Gebietes oder eine Erhöhung der Anzahl der Sonntagsöffnungen nach § 10 ist nicht beabsichtigt. Eine Prüfung der Veranstaltungen, die nach § 10 Anlass für eine Sonntagsöffnung sein sollen, erfolgt im Rahmen des jährlichen

Verfahrens, nach den unter Punkt B. beschriebenen Kriterien unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung.

Für eine Allgemeinverbindlichkeit ist nach aktuellem Tarifvertragsgesetz ein gemeinsamer Antrag der Tarifvertragsparteien erforderlich, der nicht vorliegt. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen würde ein entsprechendes Verfahren unterstützen und das Verfahren begleiten.

Der **Christliche Gewerkschaftsbund** bezieht sich auf seine mehrfach geäußerten Bedenken gegen Sonntagsöffnungen nach § 10, da aus seiner Sicht die meisten Veranstaltungen keinen ausreichenden Anlass für eine Öffnung darstellen. Im Sinne einer einheitlichen Regelung für den Gesamtbereich des Bremischen Ladenschlussgesetzes wurden gegen den Gesetzentwurf jedoch keine Bedenken erhoben.

Gleichzeitig wird angeregt, im Rahmen des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens die Abgabe von Alkohol an Tankstellen, Bahnhöfen und am Flughafen einzuschränken; zudem wird für die Wiedereinführung von Ladenschlusszeiten an Werktagen plädiert.

Durch das vorliegende Gesetz sollen jedoch lediglich die §§ 9a und 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes verlängert werden. Änderungen in den übrigen Regelungen des Bremischen Ladenschlussgesetzes werden derzeit nicht angestrebt.

Die **Bremische Evangelische Kirche** ist der Auffassung, dass sich die die Regelung des § 10 und das entwickelte Konzept mit max. 9 Sonntagen und max. 15 Veranstaltungen bewährt hat und begrüßt eine Entfristung.

Die Anzahl der Sonn- und Feiertage, an denen nach § 9a im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven Waren verkauft werden können, wird für zu hoch und das erweiterte Warenangebot für zu umfangreich gehalten.

Bedenken würden jedoch im Interesse an einer dauerhaften Gesamtlösung für den Regelungsbereich des Bremischen Ladenschlussgesetzes zurück gestellt; dem geplanten Gesetzentwurf wurde zugestimmt.

Dem **Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis** Bremerhaven ist der Schutz der Sonntagsruhe ein grundsätzliches Anliegen. Da es an dieser Stelle allerdings keine weitere Ausweitung von Sonntagsöffnungen gibt, wurden keine Einwände gegen eine Entfristung der genannten Paragraphen erhoben.

Aus Sicht des **Katholischen Büros in Bremen** hat sich die bisherige Regelung bewährt, auch wenn ein weiterreichender Sonntagsschutz wünschenswert wäre. Im Sinne einer Gesamtlösung für das Bremischen Ladenschlussgesetz wurde allerdings einer Entfristung der §§ 9a und 10 zugestimmt.

Die **Handelskammer Bremen** spricht sich für die Verstetigung der derzeit geltenden Regelungen aus. Es werde seitens des Handels keine Erhöhung von verkaufsoffenen Sonntagen angestrebt. Um die Bedeutung der Städte Bremen und Bremerhaven als Zentren im Nordwesten angemessen zu würdigen, sollten die verkaufsoffenen Sonntage in der bisher geltender Form beibehalten werden. Für die Kaufleute seien die möglichen verkaufsoffenen Sonntage von essentieller Bedeutung, sie leisteten einen wertvollen Beitrag zur Einnahmesituation, trügen aber auch dazu bei, die Stadt als lebendigen attraktiven Ort ins Bild zu setzen. Dieser Mehrwert sei nicht nur unternehmerisch von Bedeutung. Er stärke vielmehr auch die wirtschaftliche Situation des Landes Bremen.

Die touristischen Erlebniswelten in Bremerhaven hätten sich zu einem überregionalen Besuchermagneten entwickelt. Durch diesen Erfolg seien viele Arbeitsplätze entstanden. Ziel sollte es sein, eine solche Entwicklung zu stärken und daran mitzuwirken, dass die Nachfrage erhalten bleibt.

Der **Handelsverband Nordwest** spricht sich für eine Entfristung der §§ 9a und 10 aus, da sich die Regelungen aus seiner Sicht bewährt haben.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven spricht sich für eine Entfristung der §§ 9a und 10 aus. Die touristische Entwicklung zu einer Attraktion in der Innenstadt Bremerhavens sei gelungen und den Bedürfnissen der Touristinnen und Touristen sollte durch § 9a weiterhin Rechnung getragen werden. Die Regelungen des § 10 stärken den Einzelhandel, der von den Veranstaltungen in den jeweiligen Stadtteilen profitieren könne.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft. Die Vorlage wurde mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Senator für Inneres und dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt zu, dass die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes dem Senat zur Beschlussfassung zuleitet.

Anlage:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes mit Begründung

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 18 Absatz 4 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 – 8050-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Februar 2012 (Brem.GBl. S. 95) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) § 9a und § 10 treten mit Ablauf des 31. März 2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. Von der damit gegebenen Möglichkeit den Bereich Ladenschluss in eigener Verantwortung zu gestalten, wurde durch das am 1. April 2007 in Kraft getretene Bremische Ladenschlussgesetz Gebrauch gemacht. Das Bremische Ladenschlussgesetz wurde entsprechend des Beschlusses des Senats auf 5 Jahre (bis zum 31. März 2012) befristet.

Durch das Gesetz erfolgte die Freigabe der Ladenöffnung an den Werktagen. Die gesellschaftliche Entwicklung ist durch eine Flexibilisierung der Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensverhältnisse gekennzeichnet, die permanent neue Herausforderungen an die Unternehmen, die Beschäftigten sowie die Verbraucherinnen und Verbraucher stellt. Durch die geänderten Anforderungen an die Organisation des Wirtschafts- und Arbeitslebens hat sich auch das Konsum- und Einkaufsverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher gewandelt.

Auch aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht ergaben sich keine Gründe für ein Festhalten an den werktäglichen Ladenschlusszeiten. Der Schutz vor gesundheitsschädlichen Arbeitszeiten wird, wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, durch die gesetzlichen und tariflichen Vorgaben hinreichend sichergestellt. Eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten hat keine Auswirkungen auf die höchstzulässige Arbeitszeit, die Mindestpausen und Mindestruhezeiten nach dem Arbeitszeitgesetz; es kann sich allerdings die Lage der Arbeitszeiten verändern.

Dagegen blieb es zur Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe bei der allgemeinen Festlegung der Schließung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung findet seine Grundlage in Artikel 55 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung. Die Sonderregelungen für die Öffnung an Sonntagen aufgrund von besonderen Veranstaltungen sowie der Sonntagsverkauf in bestimmten Bereichen wie in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen und Flughäfen oder in Apotheken und Tankstellen sind notwendig und sinnvoll.

Im Jahr 2012 wurde das Bremische Ladenschlussgesetz entfristet.

Die § 9a und 10 sollen erneut bis zum 31. März 2020 befristet werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nach § 9 des Bremischen Ladenschlussgesetzes konnte der Senat bis zum Jahr 2009 durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in einzeln festzulegenden Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bestimmte Waren verkauft werden dürfen. Um der zunehmenden touristischen Bedeutung und den veränderten

Bedürfnissen der Besucherinnen und Besucher im Gebiet um den alten Hafen in Bremerhaven gerecht zu werden, wurde im Juni 2009 das Bremische Ladenschlussgesetz geändert. Durch die Änderung wurden die betreffenden Ausflugsorte (Schnoor, Böttcherstraße und Fischereihafen von Bremerhaven) abschließend im Gesetz geregelt. Den bisherigen Gebieten wurde das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven hinzugefügt. Dieses Gebiet kann durch die Kombination von Zoo am Meer, Auswandererhaus, Schifffahrtsmuseum, Museumshafen und Klimahaus als Ausflugsort mit besonders starkem Fremdenverkehr betrachtet werden.

Im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven darf an maximal 20 Sonntagen ein erweitertes Warenangebot, welches „für die touristische Nutzung von Bedeutung ist“, verkauft werden. Dies sind Nahrungs- und Genussmittel, Bücher und Schreibwaren, Bekleidung und Schmuck, Kleingeräte der Informations- und Kommunikationstechnik, Sportausrüstung und Spielwaren, Drogerieartikel, Sehhilfen, Kunstgegenstände und Bilder, Briefmarken, Münzen, Deko- und Geschenkartikeln sowie Waren, die für die touristische Destination „Havenwelten Bremerhaven“ kennzeichnend sind.

Die Regelung des § 9a betrifft einen räumlich sehr eingegrenzten Bereich, so dass der allgemeine Schutz der Sonn- und Feiertage weiterhin im Vordergrund steht.

Eine Addition mit Öffnungen nach § 10 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

Gemäß § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes können der Senat für die Stadtgemeinde Bremen bzw. der Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen eine Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen pro Verkaufsstelle freigeben.

Bei der Freigebe der Öffnung werden durch den Senat und den Magistrat folgende Kriterien berücksichtigt, die sich aus der Rechtsprechung entwickelt haben. Veranstaltungen die Anlass für eine Ausnahme gemäß § 10 Bremisches Ladenschlussgesetz sein sollen, müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Überregionale Bedeutung der Veranstaltung
- Märkte bzw. Messen gemäß § 68 bzw. § 64 Gewerbeordnung oder „ähnliche Veranstaltungen“
- Erwartung eines beträchtlichen Besucherstroms
- Der Besucherstrom muss durch die Veranstaltung selbst ausgelöst werden
- Geschäftliche Nutzung des Besucherstroms durch den örtlichen Einzelhandel
- Räumliche Abgrenzung (unter Berücksichtigung des Besucherstroms)
- Die Veranstaltung muss an dem betreffenden Sonn- oder Feiertag stattfinden

Die § 9a und 10 sollen erneut bis zum 31. März 2020 befristet werden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.